



# **Feuerwehrreglement 2026**

Die Einwohnergemeinde Port, gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung Port und Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Der Feuerwehr werden zusätzlich folgende Aufgaben übertragen:

- Alarmstelle der Gemeinde
- Insektenbekämpfung
- Notfalltreffpunkt (Erstinstallation, Materialwartung, etc.)
- Verkehrsdienst bei gemeindeeigenen Anlässen der Vertragsgemeinden
- Hydrantenkontrolle (Vertragsgemeinden haben der Feuerwehrkommission einen Antrag zu stellen)

<sup>3</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## II. Freiwillige Feuerwehrleistung

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstleistung

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstleistung ist für Personen vom 19. – 60. Altersjahr mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden freiwillig; es sei denn, eine Anschlussgemeinde regelt in ihrem Übertragungsreglement die Feuerwehrdienstpflicht.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann Personen für Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 im Einzelfall bis zum 65. Altersjahr einsetzen. Für Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 können Personen über das 65. Altersjahr hinaus eingesetzt werden, vorbehältlich einer jährlichen Überprüfung durch die Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Personen, die nicht in einer der Vertragsgemeinden wohnhaft sind, können auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission in die Feuerwehr aufgenommen werden. Gesuche können ohne Begründung abgelehnt werden.

Den auswärtigen Personen können keine Kommando-Funktionen übertragen werden.

<sup>4</sup> Die jährliche Aushebung für den Feuerwehrdienst ist freiwillig. Die Feuerwehrkommission kann die Aushebung für einzelne Jahrgänge als Pflichtanlass erklären, sofern es aufgrund der Nachfolgeplanung bzw. des Personalbestands angezeigt ist.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann eine Zwangsrekrutierung für höchstens fünf Jahre verfügen, sofern nicht genügend Freiwillige vorhanden sind.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Kein Anspruch auf Einteilung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Keine Freiwillige oder kein Freiwilliger hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer aktiven Feuerwehrdienst leistet.</p> <p><sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>
Ärztlicher Befund	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.</p>
Aus- und Weiterbildung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Aus- und Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Persönliche Ausrüstung	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.</p>

Befreiung von der Zwangsrekrutierung

**Art. 9**

Von der Zwangsrekrutierung sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben,
- f) auf Gesuch hin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben mit eigener Berufsfeuerwehr.

Ersatzabgabe oder Bereitschaftsentschädigung

**Art. 10**

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr von Vertragsgemeinden ohne Feuerwehrdienstpflicht haben Anspruch auf eine Bereitschaftsentschädigung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Bereitschaftsentschädigung ist von jeder Vertragsgemeinde individuell zu regeln. Die Bereitschaftsentschädigungen werden im Kostenteiler nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Anschlussgemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht regeln für ihre Angehörigen der Feuerwehr die Ersatzabgabe und die Befreiung von der Ersatzabgabe selbständig.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

**Art. 11**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen beziehungsweise geeignet zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

**Art. 12**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, spätestens 10 Tage nach der Übung, dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit),
- e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

<sup>4</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen. Werden diese weder nachgeholt noch entschuldigt, erfolgt eine Busse. Die Höhe der Busse wird durch den Gemeinderat bestimmt und richtet sich nach Anhang II.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

**Art. 15**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

### III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

**Art. 16**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

## IV. Finanzierung

Grundsatz

### Art. 17

<sup>1</sup> Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinden regeln die Finanzierung eigenständig.

<sup>3</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Betriebsbeiträge der GVB, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe etc. gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden nach einem Kostenverteiler gemäss Sitzgemeindevertrag getragen.

Gebühren

### Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c) Innhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen (Verrechnung ab dem zweiten Fehlalarm pro Kalenderjahr).

Einsatzkosten

### Art. 19

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

### Art. 20

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) verlangt werden.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat der Sitzgemeinde

Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 21

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die der Gemeinde Port zustehende Anzahl Mitglieder der Feuerwehrkommission,
- d) legt Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest,
- e) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- g) wählt die Fourierin bzw. den Fourier,
- h) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 17 hievor,
- l) entscheidet über die Aufnahme weiterer Anschlussgemeinden,
- m) genehmigt Vereinbarungen mit Anschlussgemeinden, soweit der Gemeinderat hierfür zuständig ist,
- n) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- o) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- p) genehmigt den Anhang zu diesem Reglement.

## 2. Feuerwehrkommission

### Zusammensetzung

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Sie umfasst sechs Mitglieder
- <sup>3</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:
  - a) der/die für die Feuerwehr zuständige Vertreter bzw. Vertreterin des Gemeinderates der Sitzgemeinde (führt das Präsidium),
  - b) der/die für die Feuerwehr zuständige Vertreter bzw. Vertreterin des Gemeinderates der Anschlussgemeinde.
  - c) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. bei Abwesenheit deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
  - d) ein weiterer Offizier bzw. eine weitere Offizierin der Feuerwehr, der/die nach Möglichkeit nicht in der gleichen Gemeinde Wohnsitz hat, wie der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin. Diese Person darf nicht gleichzeitig dem Kommando angehören.
- <sup>4</sup> Durch den Gemeinderat der Vertragsgemeinden ist ein weiteres Mitglied pro Vertragsgemeinde auf eine bestimmte Dauer zu wählen.
- <sup>5</sup> Der Fourier bzw. die Fourierin führt das Sekretariat und das Protokoll und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (Sekretär/in ohne Stimmrecht).
- <sup>6</sup> Im Falle der Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden ist der Gemeinderat befugt, die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Vertragsgemeinde neu zu bestimmen. Es ist auf eine gleichmässige Vertretung der Vertragsgemeinden in der Feuerwehrkommission zu achten. Bestehende Vereinbarungen sind entsprechend anzupassen.

### Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 23

##### Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadets (Kommando),
- c) ernannt, versetzt, befördert und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos,
- d) beschliesst über die Rekrutierung und Einteilung gemäss Vorschlag des Kommandos,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrangehörige
- f) beschliesst über Ausbildung und Kursbesuche gemäss Vorschlag des Kommandos,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Anträge für auszufällende Bussen,
- h) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Budgets und des Finanzplanes.

### 3. Feuerwehrkommando

Zusammensetzung	<b>Art. 24</b> Das Feuerwehrkommando besteht aus dem/der Feuerwehrkommandant/in und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie dem/der Fourier/in.
Aufgaben und Befugnisse	<b>Art. 25</b> Das Feuerwehrkommando  a) ist zuständig für die Organisation der Feuerwehr,  b) organisiert die Rekrutierung und Einteilung und unterbreitet der Feuerwehrkommission einen Vorschlag,  c) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge für die Ernennung resp. Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten,  d) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge über Ausbildung und Kursbesuche.

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.  <sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.  <sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 27</b> Das Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2007 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2026 in Kraft.

### Genehmigungszeugnis

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2025 angenommen.

Namens der Gemeinde

  
Simon Loosli  
Gemeindepräsident

  
Christian Luder  
Gemeindeschreiber

### Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Port, 2. Dezember 2025

  
Christian Luder  
Gemeindeschreiber

# Anhang I zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Port

## Organisation der Feuerwehr

### 1. Organigramm

Kommandant	(Hptm)
Vizekommandant	(Oblt)
Fourier	(Lt/Four)

Chef Ausbildung	Chef Atemschutz	Chef Fahrzeuge	Chef Kommunikationsmittel	Chef Magazin	Chef Material
-----------------	-----------------	----------------	---------------------------	--------------	---------------

Verantwortlicher Jugendfeuerwehr	Verantwortlicher Absturzsicherung	Verantwortlicher für Sicherheit Fw	Fachverantwortlicher Elementarereignisse	Mutationsführer MUF
----------------------------------	-----------------------------------	------------------------------------	--	---------------------

Ständiger Stab / Kommando
Erweiterter Stab / Kernstab
Im Stab nur nach Bedarf

Stand 17.08.24

## 2. Hauptaufgaben

### 2.1 Kommandant

Leitet das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde gemäss den geltenden Vorschriften und separatem Pflichtenheft.

### 2.2 Vize-Kommandant

Unterstützt seinen Vorgesetzten in allen Funktionen. Im Falle von Abwesenheit oder Krankheit tritt er in die Rechte und Pflichten des Kommandanten, gemäss separatem Pflichtenheft.

### 2.3 Chef Ausbildung

Ist nach Absprache mit dem Kommandanten für die Ausbildung zuständig gemäss separatem Pflichtenheft.

### 2.4 Der Fourier

Leitet den administrativen Bereich der Feuerwehr inkl. Sekretariat der Feuerwehrkommission gemäss separatem Pflichtenheft.

### 2.5 Die Materialverwalter

Stellen im Magazin der Feuerwehr die Einsatzbereitschaft von Material sicher. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

### 2.6 Chef Atemschutz

Führt die Atemschutzgruppen nach den Weisungen des Kommandanten und den geltenden Vorschriften und sind speziell für die Wartung der Atemschutzgeräte zuständig. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

### 2.7 Chef Fahrzeuge

Stellt die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sicher und ist für die längerfristige Planung betreffend Ersatz und Unterhalt zuständig. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

### 2.8 Chef Kommunikationsmittel

Stellt die Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel sicher. Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft.

# Anhang II zum Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Port

## Gebühren nach Art. 17 Feuerwehrreglement

In Anwendung von Art. 20 Bst. k Feuerwehrreglement der Gemeinde Port erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

Für die Feuerwehrleistungen der Feuerwehr Bellmund-Port werden Gebühren gemäss den übergeordneten Vorschriften erhoben. Es gelten insbesondere das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11), die dazugehörige Verordnung sowie die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Der Gemeinderat erlässt folgende ergänzenden resp. abweichenden Regelungen:

### 1. Brandmeldeanlagen

Einsätze aufgrund Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sind gemäss Art. 17 Bst. c Feuerwehrreglement Gemeinde Port ab dem zweiten Fehlalarm pro Kalenderjahr kostenpflichtig.

Die Gebührenhöhe bewegt sich gemäss Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 01.01.2006 in der Bandbreite zwischen Fr. 200.- und Fr. 1'000.- pro Einsatz.

Für die Gemeinde Port sowie die Vertragsgemeinden gilt: Jeder weitere Fehlalarm wird mit einer Pauschale von Fr. 500.- verrechnet.

### 2. Einsatz im Zusammenhang mit Tieren

- Das Einfangen von Bienen- und Hornissenschwärmen wird nicht verrechnet.
- Das Entfernen von Insekten ist kostenpflichtig und beträgt Fr. 150.00 pro Einsatz. Allfälliges Material wird gemäss Aufwand verrechnet.

### 3. Interne Dienstleistungen unter den Vertragsgemeinden

Für folgende weiteren Dienstleistungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Feuerwehrreglement wird der Einsatzsold verrechnet:

- Verkehrsdienst bei gemeindeeigenen Anlässen der Vertragsgemeinden
- Hydrantenkontrolle

### 4. Bussen für versäumte / unentschuldigte Übungen

Versäumte, nicht nachgeholte und nicht entschuldigte Übungen werden gebüsst. Die Busse beträgt Fr. 50.- pro Übung, max. Fr. 400.- pro Kalenderjahr.

### 5. Verrechnung weiterer Einsätze

Weitere Leistungen der Feuerwehr, die über die gesetzlichen Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht hinausgehen, können mit dem Tarif aus Anhang 4 Ziff. 4.2 der Feuerwehrweisungen-GVB verrechnet werden.

# **Anhang III zum Feuerwehreglement der Einwohnergemeinde Port**

## **Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Feuerwehr**

### **Aufgaben der Betriebsfeuerwehr**

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb als Ersteinsatzelement zu intervenieren. Sie kann auf Anforderung hin auch ausserhalb des Betriebs Hilfe zu leisten.
2. Die detaillierten Aufgaben der Betriebsfeuerwehr sowie die Aufgabenteilung zwischen Ortsfeuerwehr und Betriebsfeuerwehr sind im Reglement der Betriebsfeuerwehr festzuhalten.

### **Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung**

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehr-Verordnung und die Feuerwehr-Weisungen.
2. Die Betriebsfeuerwehren sind der Feuerwehr Port unterstellt.
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden durch den Betrieb bestimmt.
4. Organisation und Ausrüstung richten sich nach dem Einsatzspektrum, dem Gefahrenpotential sowie den konkreten Aufgaben gemäss Reglement der Betriebsfeuerwehr.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind wie diejenigen der Feuerwehr der Gemeinde durch den Betrieb selber gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

### **Einsatz**

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz von der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr Bellmund-Port gemeinsam im Einsatz, führt die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr Bellmund-Port das Kommando im Einvernehmen mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr.

## Genehmigungszeugnis


Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port hat die Anhänge I - III des Feuerwehrrreglements am 12. Januar 2026 genehmigt und per 1. Februar 2026 in Kraft gesetzt.

Port, 12. Januar 2026

Namens des Gemeinderates



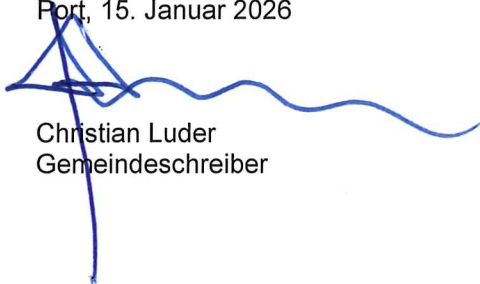
Simon Loosli  
Gemeindepräsident



Christian Luder  
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 15. Januar 2026 publiziert.

Port, 15. Januar 2026



Christian Luder  
Gemeindeschreiber